



Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Investorenklagen verhindern, demokratisches Selbstbestimmungsrecht bewahren, transatlantisches Freihandelsabkommen CETA stoppen

Der Landtag möge beschließen:

1. Die Landesregierung wird aufgefordert, den Abschluss des Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA mit Kanada abzulehnen.
2. Der Landtag stellt fest, dass der Bund nicht berechtigt ist, CETA ohne Zustimmung des Landes beizutreten.
3. Sollte der Bund dem Abkommen ohne Zustimmung des Landes beitreten, verlangt der Landtag zur Wahrung seiner Rechte, dass die Landesregierung dagegen das Bundesverfassungsgericht anruft.

Begründung:

Das europäisch-kanadische Freihandelsabkommen CETA (Comprehensive Economic and Trade Agreement) ist nach fünfjähriger geheimer Beratungszeit nun fertig ausgehandelt. Mit den Unterschriften des kanadischen Premierministers Stephen Harper, des EU-Kommissionspräsidenten José Manuel Barroso und des EU-Ratspräsidenten Herman Van Rompuy wurde am 26.09.2014 eine Erklärung zum Abschluss der Verhandlungen unterzeichnet. Die 1500 Seiten umfassende Vereinbarung ist inhaltlich erst nach Abschluss der Verhandlungen überhaupt bekannt gemacht worden. CETA gilt auch als Blaupause für das in Beratung befindliche Freihandelskommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und Europa, TTIP.

1. Nach dem nunmehr bekannten Vertragstext droht das geplante CETA-Abkommen dem Land Schaden zuzufügen und ist daher zu verhindern:

a) Der Landtag hat am 20.06.2014 gefordert, dass ein Mechanismus zur Beilegung von Investor-Staat-Streitigkeiten, über den private Investoren Nationalstaaten direkt auf Schadensersatz verklagen können, nicht eingeführt wird (Drucksache 18/2038). Eben dieser Mechanismus ist nun aber in dem Vertragstext vorgesehen.

Wegen unklarer Rechtsbegriffe im Abkommen und der fehlenden institutionellen Unabhängigkeit privater Schiedsgerichte drohen Maßnahmen und Auflagen des Landes zum Grundrechts-, Menschenrechts-, Sozial-, Arbeits-, Verbraucher-, Natur- oder Umweltschutz dem Risiko unüberschaubarer Schadensersatzforderungen ausgesetzt zu werden. So ist gegen ein Fracking-Verbot in einer kanadischen Provinz bereits Klage vor einem Schiedsgericht eingereicht worden.

Private Schiedsgerichte werden immer nur ad-hoc gebildet, wobei die Verdienstmöglichkeiten der Schiedsrichter mit der Zahl der Verfahren steigen und so ein finanzielles Interesse an möglichst vielen Verfahren geschaffen wird. Es gibt keine Rechtsmittel gegen einen Schiedsspruch. Selbst wenn ein Staat obsiegt, ist eine vollständige Erstattung seiner Rechtsverteidigungskosten nicht gewährleistet, so dass alleine schon das hohe Kostenrisiko eine Kommune oder das Land veranlassen kann, auf ihr Regulierungsrecht zu verzichten.

Schiedsverfahren begünstigen ausschließlich ausländische Konzerne, während unsere Wirtschaft auf die staatlichen Gerichte verwiesen bleibt. Ausländische Konzerne könnten CETA zufolge gegen Beschränkungen sogar gleichzeitig vor staatlichen Gerichten vorgehen und vor dem privaten Schiedsgericht Entschädigung fordern.

Die Einschränkung demokratischer Rechte durch private Schiedsgerichte und die damit verbundene Diskriminierung inländischer Unternehmen sind inakzeptabel. Auch die kommunalen Spitzenverbände wenden sich in einem gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen vom Oktober 2014 gegen eine Schiedsgerichtsbarkeit. Abgeordnete der Regierungskoalition haben erklärt, die im Landtagsbeschluss vom 20.06.2014 aufgezählten Ziele seien als Voraussetzung für die Zustimmung des

Landes zu CETA anzusehen. Nachdem die Anforderungen nicht erfüllt sind, ist das Abkommen in der geplanten Fassung abzulehnen.

b) CETA würde demokratische Gesetzgebungskompetenzen überdies vielfach beschränken. Entgegen der Forderung des Landtags vom 20.06.2014 würde es die demokratischen Selbstbestimmungsrechte der Parlamente beschneiden und dem Landtag nicht erlauben, auch weiterhin alle Rechtsnormen und Standards souverän festzulegen.

So sollen staatliche Genehmigungsverfahren laut CETA künftig "so einfach wie möglich" und ohne "unangemessene Verzögerung oder Verkomplizierung" zu gestalten sein. Bei so unbestimmten Rechtsbegriffen könnte schon eine Beteiligung der Öffentlichkeit oder Umweltverträglichkeitsgutachten als "unangemessen" oder "kompliziert" angesehen werden.

Auch wo das Abkommen den bestehenden Standards entsprechen soll, würde es unsere gewählten Volksvertretungen an zukünftigen Verbesserungen hindern, etwa um Umwelt oder Verbraucher auf der Grundlage neuer Erkenntnisse oder einer neuen Bewertung besser zu schützen. Beispielsweise wäre eine zukünftige Zulassung von Privatkopien unter Umgehung von Kopierschutzverfahren unter CETA nicht mehr möglich. Diese Einschränkung der staatlichen Souveränität ist abzulehnen.

CETA geht über bestehende Freihandelsabkommen nicht nur insofern hinaus, als es neben Handel und Dienstleistungen erstmals für jegliche "wirtschaftliche Tätigkeit" gelten soll, beispielsweise auch für die Ausbeutung natürlicher Ressourcen. Erstmals sollen von dem geplanten CETA-Abkommen zudem nur noch solche Bereiche ausgenommen sein, die in dem Abkommen ausdrücklich aufgeführt sind (sog. Negativliste). Aufgrund dessen ist intransparent und nicht vorhersehbar, in welchen Bereichen das Abkommen positiv Anwendung finden wird. Wegen der Komplexität des Abkommens besteht ein hohes Risiko, dass die Negativliste lückenhaft ist und wichtige Bereiche unwiederbringlich vergessen worden sein könnten. Beispielsweise ist keine Ausnahme für Waffenhandel- und -verkauf vorgesehen.

Selbst wo das Abkommen Ausnahmen vorsieht, lassen diese Teile des CETA-Abkommens unberührt. Die Vorbehalte gelten etwa nicht für die in Schiedsgerichtsverfahren meistgenutzten Klauseln zum Schutz von Investoren vor "unfairer Behandlung" oder "Enteignung". Selbst im Bereich der Wasserversorgung würden deshalb künftig Schiedsgerichtsklagen drohen. Auch sonst können ausländische Investoren gegen kommunale Dienstleistungen der Daseinsfürsorge oder gegen deren Rekommunalisierung private Schiedsgerichte einschalten, wenn sie ihre Investitionen entwertet sehen. Die Vorbehalte für öffentliche Dienstleistungen schließen dies nicht aus, weil sie nur für einen Teil der Bestimmungen von CETA gelten¹.

Es ist ferner unklar, ob das Tariftreue- und Vergabegesetz als notwendig zum Schutz der "öffentlichen Moral" oder zum "Gesundheitsschutz" angesehen würde oder ob es

1 Sinclair u.a., Making Sense of CETA, https://www.policyalternatives.ca/sites/default/files/uploads/publications/National%20Office/2014/09/Making_Sense_of_the_CETA.pdf; Fritz, ver.di-Gutachten, http://www.epb.uni-hamburg.de/erzwiss/lohmann/Fritz_CETA-Zusammenfassung.pdf

als "ungerechtfertigte Diskriminierung" oder "unnötige Handelsbeschränkung" im Sinne von CETA verworfen würde (Fritz a.a.O.).

Überhaupt greift das CETA-Abkommen auf zentrale Landeszuständigkeiten über und beschränkt dort die Souveränität des Landes:

- Der Kulturbereich ist nicht generell von dem Abkommen ausgenommen. Die vorhandenen lückenhaften Vorbehalte für Teile des Kulturbereichs erfassen verschiedene Kapitel des Abkommens nicht.
- Bildungsangebote, für deren Inanspruchnahme Gebühren erhoben werden, könnten als "kommerzielle Dienstleistungen" im Sinne von CETA eingeordnet werden.
- Aus dem Landespressegesetz sind nur zwei Einzelbestimmungen von CETA ausgenommen. Weiter gehende Auflagen soll der Landtag künftig nicht mehr frei machen dürfen. Sollte der Landtag die vorbehaltenen Bestimmungen in Zukunft aufheben oder einschränken, dürfte er sie danach nie wieder einführen, auch nicht aufgrund veränderter politischer Mehrheiten (sog. Ratchet-Klausel).

Undemokratisch ist auch, dass ein Gremium ("CETA Trade Committee") die Befugnis erhalten soll, die Auslegung unklarer Vertragsbestimmungen verbindlich vorzugeben. Am Gesetzgeber vorbei kann die staatliche Haftung auf diesem Weg sogar noch erweitert werden².

2 Schill, Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-investitionsschutz.property=pdf.bereich=bmwi2012.sprache=de.rwb=true.pdf>

2. Das Land kann den Abschluss des CETA-Abkommens verhindern.

Da das Abkommen weit über die Zuständigkeiten der EU hinaus geht, kann es auf europäischer Seite nicht von der EU allein, sondern nur von der EU zusammen mit allen Mitgliedsstaaten als eigenständige Vertragsparteien geschlossen werden³.

Die Bundesrepublik darf das Abkommen nach Art. 32 GG jedoch nur mit Zustimmung aller Länder schließen, weil CETA in ausschließliche Zuständigkeiten der Bundesländer eingreift (z.B. Kultur, Presserecht). Das Abkommen ist insoweit keine EU-Angelegenheit mehr im Sinne des Art. 23 GG, denn es geht über die Zuständigkeiten der EU weit hinaus (Mayer a.a.O.). Tritt der Bund dem Abkommen ohne die erforderliche Zustimmung Schleswig-Holsteins bei, so kann die Landesregierung vor dem Bundesverfassungsgericht Normenkontrollklage (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 GG) gegen das Zustimmungsgesetz erheben und es so zu Fall bringen.

Der Antrag fordert die Landesregierung dementsprechend auf, den Abschluss von CETA in der ständigen Vertragskommission sowie im Bundesrat abzulehnen und, falls die Bundesregierung dem Abkommen wie angedroht (Drs. 18/2292) trotzdem beitrifft, das Bundesverfassungsgericht dagegen anzurufen. Nach Art. 30 der neuen Landesverfassung ist die Landesregierung auf Forderung des Landtags zur Einschaltung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet. Um Druck auf den Bund auszuüben, CETA nicht zuzustimmen, ist es bereits jetzt erforderlich, gerichtliche Schritte anzukündigen. Angesichts der großen Gefahren, die von CETA ausgehen, und angesichts des Präzedenzcharakters des Abkommens ist es gerechtfertigt und erforderlich, als letztes Mittel das Bundesverfassungsgericht zum Schutz von Demokratie, Souveränität und Rechtsstaatlichkeit anzurufen.

Dr. Patrick Breyer

Torge Schmidt
und Fraktion

³ sog. "gemischtes Abkommen", Mayer, Gutachten im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums, <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/C-D/ceta-gutachten-einstufung-als-gemischtes-abkommen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>

